

und ohne deren Kirchen=Inspectoren Bewilligung nichts bauen lassen dürfften, damit durch oft unnöthigen und nur zu ihren plaisir gereichenden Bau oder reparaciones der Kirchen=Borrath nicht verschwendet oder ohne Noth vergriffen werde.“ Die Regierung forderte hierüber unterm 1. September das „fernere Gutachten“ des Consistorii, welches (Anl. 15) mit der Abgabe bei Copulationen einverstanden, auch die, vermuthlich früher von seiner Seite vorgeschlagenen, Catechisations=Strafen beibehalten wünschte, weil ohnedem die in dem Edicte vom 31. Mai 1684 angedrohte arbitraire Strafe unwirksam bleibe, hinsichtlich der Bestimmungen über den anzusammelnden Baufonds aber ebenfalls im Allgemeinen nichts zu erinnern fand, als daß die nöthige Untersuchung und Berichtserstattung „von dem Superintendenten und der Gerichts=Obrigkeit“, erstere „mit Zuziehung des Patroni“ vorgenommen werde, wodurch denn, wie es scheint, die Mitwirkung der Land=Commissarien beseitigt und an deren Stelle die Superintendenten gesetzt wurden. Ferner war bemerkt: „Mag kein Bedenken finden, daß der Beytrag gar leidlich angezehret werde und zwar von der Gerichts=Obrigkeit nach demjenigen Fuß, welcher in einem Kirchspiel des Fürstenthums Süneburg ratione dergleichen Kosten hergebracht ist“, der gewünschten Vorschrift gegen eigenmächtige Bornahme von Bauten und Reparaturen durch die Pastoren und Schulbedienten werde es nicht mehr bedürffen, „da die ohnlängst gedruckten Monita generalia sub Nro. CXLVII et CXVIII darunter bereits Ziel und Maaße sehen.“ Die Landschaft, von dieser Erklärung in Kenntniß gesetzt, fand dagegen in ihrer Erwiederung vom 30. October 1734 (Anl. 16) nichts weiter zu erinnern, als daß sie, falls die Regierung die Strafe für die versäumenden Catechumenen zum Versuch einführen wolle, dabei noch mehrere sichernde Bestimmungen forderte, hinsichtlich der vom Consistorio erwähnten Monita generalia aber bemerkte, wie dem landschaftl. Collegio solche bisher nicht bekannt geworden seien, man aber nicht zweifle, „daß, wenn solche als eine general norme und Berordnung bey denen Kirchen in Zukunft eingeführt seyn sollen, der Landschaft davon nöthige communication zuvor geschehen möge“. Unterm 6. Novbr. 1735 erging hierauf das in der Ueberschrift dieses Aufsatzes genannte Edict (Anl. 18, auch im C. C. Cell. Cap. I. p. 728 f.), welches im §. 1 von der Ansammlung des Baufonds, im §. 2 von der Entrichtung des 100 Pfennigs bei Collateral=Erbschaften, im §. 3 von der Abgabe der Knechte, Häuslinge und Fremden bei Copulationen und im §. 4 von der Benutzung der Pfarr=Wittwenhäuser handelt. Strafbestimmungen wegen ausbleibender Catechumenen sind darin nicht aufgenommen, vielmehr erließ das Consistorium unterm 31. August 1736 ein auf die älteren Bestimmungen gegründetes Ausschreiben (C. C. Cell. Cap. I. p. 1100). Die erwähnten Monita generalia (l. c. pag. 587—724), durch welche dem Wunsche der Landschaft wegen eines Reglements für die Administration der Kirchengüter Genüge geschah, hatte das Consistorium schon unterm 19. September 1734 den Kirchen=Visitatoren mitgetheilt (l. c. p. 725 f.) und finden sich darin denn auch namentlich noch Anordnungen wegen der von den Rechnungsführern zu stellenden Caution (§§. 1 u. 2) und wegen der Beweinkaufung der Kirchenstühle (§. 114 f.).

Auch erließ das Consistorium unterm 30. Juni 1735 ein Ausschreiben wegen Ausleihung der Kirchengelder (l. c. p. 727 f.). Schon früher war,